Protokoll zur Jahreshauptversammlung 2018

der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.
vom 28. Januar 2018 in Stuttgart Bad Cannstatt, Sigmund- Lindauer- Weg 25
(Einladung siehe Anlage 1)

Versammlungsleiter: **1.Vorsitzender Ralf Giordan**
Protokollführerin: **Schriftführerin Michaela Bulling**

1. Begrüßung der Mitglieder durch den Vorstand

2. Eröffnung der Mitgliederversammlung
Die Versammlung wurde um 11:15 Uhr vom 1. Vorsitzenden Ralf Giordan eröffnet.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
durch den 1.Vorstand wurde angemerkt, dass die Aufforderung zum Einreichen der Anträge zu spät online gestellt wurde. Die Einladung war ordnungsgemäß online gestellt mit einer Fristverlängerung zum Einreichen der Anträge.

Es wurde einstimmig die ordnungsgemäße Einladung zur JHV festgestellt.

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
die JHV ist beschlussfähig mit 38 anwesenden Mitgliedern (siehe Anlage 2).

5. Genehmigung der Tagesordnung
keine Einwände

6. Erklärung des Vorsitzenden zur Gesamtlage des Vereines:
Mehrausgaben in 2017 wegen Anwaltskosten, jedoch wurde das aufgefangen durch einen Überschuss in 2016

7. Erklärung des 1. Vorsitzenden:
Hoher Aufwand mit Nachmeldungen
- nicht zu entziffern oder falsch ausgefüllt
- unterschiedliche Schreibweise
- kein betreff bei Geldeingang

Ergebnismeldung oft vergessen oder nur telefonisch mitgeteilt (kein Spielbericht)
Keine Erreichbarkeit mancher Mannschaften. Telefonnummern fehlen oder sind falsch
es finden auch keine Rückrufe statt.
E-Mail Adressen werden bei neuer Anmeldung eingeführt.
Verhandlung gegen Peter Jüttner zieht sich in die Länge.

8. Bericht des Kassenwarts:
Bericht von Elke Elbert da Kassenwart nicht anwesend war.
Bericht liegt bei zuzüglich Kontostand und Zinsen und Festgeld (Anlagen 3 + 4).

9. Bericht der Kassenprüfer:
der Kassenprüfbericht wird vorgelesen von Sören Bauer
Bericht liegt bei (Anlage 5).

10. Entlastung der Beisitzer:

Beisitzer komplett entlastet **38 dafür** **0 Enthaltungen**

11. Entlastung der Kassenwartin

somit ist der Kassenwart entlastet. **31dafür** **7 Enthaltungen**

12. Entlastung des Ligasekretärs

Somit ist der Ligasekretär entlastet. **36 dafür** **2 Enthaltungen**

13. Entlastung der Schriftführerin

somit ist die Schriftführerin entlastet **36 dafür** **2 Enthaltungen**

14. Entlastung des zweiten Vorstand

somit ist der 2. Vorstand entlastet **36 dafür** **2 Enthaltungen**

15. Entlastung des ersten Vorstands

somit ist der 1. Vorstand entlastet **36 dafür** **2 Enthaltungen**

16. Ermittlung eines Wahlleiters:

Vorschlag: Alex Wiebchen **36 dafür** **2 Enthaltungen**
somit ist Alex Wiebchen Wahleiter

17. Neuwahlen

a)	1. Vorstand Ralf Giordan	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
b)	2. Vorstand Claudia Metzger	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
c)	Kassenwart Uli Frick	**35 dafür**	**3 Enthaltungen**
d)	Schriftführer Denis Schnitzerling	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
e)	Ligasekretär Michaela Bulling	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
f)	1. Beisitzer Elke Elbert	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
g)	2. Beisitzer Diana Freistedt	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
h)	3. Beisitzer Sören Bauer	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
	Sandra Spranger hat abgelehnt		
i)	4. Beisitzer Heike Fischer	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**
j)	5. Beisitzer Guiseppe Nicolosi	**36 dafür**	**2 Enthaltungen**

18. Wahlen der zwei Kassenprüfer und eines Vertreters

Bei den Kassenprüfer wurde eine Blockwahl durchgeführt

1. Robin Hauke jr., 2. Thomas Toth, Ersatz Rainer Müller- Djuk
   36 dafür **2 Enthaltungen**

19. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Keine Umlagen keine Erhöhung der Beiträge im Jahr 2018 geplant.

20. Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung

Es gibt keine Veränderung der Richtlinien

21.Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr

Es wird erwogen 3 weitere Dartautomaten anzuschaffen.
Preisgelder bleiben gleich wie bisher Anpassungen nach Budget möglich.
Neuanschaffung eines Druckers.

Es wurde der Antrag gestellt den Punkt 23 vorzuziehen

dieser wurde einstimmig angenommen

23. Anträge aus Mitgliederkreisen

Elke Elbert liest die Anträge vor

Antrag Anlage 6: 4 Ersatzspieler
dafür 22 dagegen 13 Enthaltungen 3

Antrag Anlage 7: willkürliche Klassenmeldung abschaffen
dafür 24 dagegen 7 Enthaltungen 7

Anwesende Mitglieder 36

Antrag Anlage 8: 7-8er Gruppen Vorrunde am gleichen Spieltag abschließen
dafür 1 dagegen 29 Enthaltungen 6

Anwesende Mitglieder 30

Antrag Claudia Metzger / Abschaffung der Spielerpässe, Wechsel zu Teamkarten
dafür 25 dagegen 3 Enthaltungen 2

Änderung der Ligaregel – wird zusätzlich aufgenommen wie folgt
Sollte ein Mitgliedsantrag abgelehnt werden, werden bereits gespielte Spiele, einmalig nicht aberkannt bis zur Aussprache der Ablehnung. Bei einem bereits Abgelehnten Spieler besteht diese Regelung nicht.
dafür 28 dagegen 0 Enthaltungen 2

22. Vorstellung und Beschlussfassung der Satzungsänderung (Anlage9)

alle Satzungsänderung wurde einzeln vorgelesen von Elke Elbert

§4.4	dafür 28	dagegen 0	Enthaltungen 2
§5.1	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0
§5.2	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0
§5.3	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0
§5.4	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0
§5.6	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0
§6.1	dafür 30	dagegen 0	Enthaltungen 0

Anwesende Mitglieder 22

§6.2	dafür 22	dagegen 0	Enthaltungen 0
§7.4	dafür 20	dagegen 0	Enthaltungen 2
§9.1 a+b	dafür 22	dagegen 0	Enthaltungen 0
§9.2	dafür 22	dagegen 0	Enthaltungen 0

§9.3	dafür 22	dagegen 0	Enthaltungen 0
§10	dafür 21	dagegen 0	Enthaltungen 1
§11.1	dafür 21	dagegen 0	Enthaltungen 1
§14	dafür 22	dagegen 0	Enthaltungen 0

Der 1. Vorstand Ralf Giordan beendet die Sitzung um 16:10 Uhr

Anlage 1

DARTLIGA

Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

Stuttgart, den 04.01.2018

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wann: **28. Januar 2018 um 11:00 Uhr**

Wo: **Liederkranz Bad Cannstatt 1903 e.V.**
Sigmund-Lindauer-Weg 24
70376 Stuttgart
(U12 – Riethmüllerhaus)

Tagesordnung

1) Begrüßung der Mitglieder durch den Vorstand
2) Eröffnung der Mitgliederversammlung
3) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4) Feststellung der Beschlussfähigkeit
5) Genehmigung der Tagesordnung
6) Erklärung des Vorsitzenden zur Gesamt- und finanziellen Lage des Vereins
7) Bericht des Vorsitzenden über die zurückliegenden Saisons 2016-1 und 2016-2
8) Bericht der Kassenwartin
9) Bericht der Kassenprüfer
10) Entlastung der Beisitzer
11) Entlastung der Kassenwartin
12) Entlastung des Ligasekretärs
13) Entlastung der Schriftführerin

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. · Ludwig-Blum-Straße 9 · 70327 Stuttgart · Tel.: 0711 – 566 175 69 · Fax: 0711 – 566 175 70
Bürozeiten: Dienstag / Donnerstag 19:00 – 21:00 Uhr · Internet: http://www.dartliga.info · E-Mail: buero@dartliga.info
Liga-Handy: 0177 - 50 25 640 · Vorstand: Ralf Giordan, Claudia Metzger · Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 5494

14) Entlastung des zweiten Vorstands

15) Entlastung des ersten Vorstands

16) Ermittlung eines Wahlleiters

17) Neuwahlen

    a. 1. Vorstand/in

    b. 2. Vorstand/in

    c. Kassenwart/in

    d. Schriftführer/in

    e. Ligasekretär/in

    f. 1. Beisitzer

    g. 2. Beisitzer

    h. 3. Beisitzer

    i. 4. Beisitzer (optional)

    j. 5. Beisitzer (optional)

18) Wahlen der zwei Kassenprüfer und eines Vertreters

19) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

20) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung

21) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr

22) Vorstellung und Beschlussfassung der Satzungsänderung (Anlage 1)

23) Anträge aus Mitgliederkreisen

    Die Frist zur Einreichung von Anträgen aus Mitgliederkreisen endet am 20.01.2018, bis da hin eingegangene Anträge werden nachträglich zur Kenntnisnahme veröffentlicht.

a. Regeländerung auf vier statt zwei Ersatzspieler (Anlage 2)

b. Änderung der Handhabung zum Auf-/Abstieg (Anlage 3)

c. Änderung der Lage der Spieltage der Hinrunde (Anlage 4)

Aufgrund der Wichtigkeit der zu treffenden Beschlüsse und Entscheidungen wird um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Ralf Giordan

1. Vorsitzender
der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

Nachname	Vorname	Mannschaft	Saison	GEB	Paß	Unterschrift

40 Mitglieder per Unterschrift erfasst.
Zur öffentlichen Darstellung entfernt.

Anlage 3

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

16.01.2018 17:33

Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017

Einnahmen			95.024,00
Ausgaben			
Preisgelder			66.725,00
Pokale		2.844,34	
Kosten Play-Off		1.635,10	4.479,44
Miete			4.080,00
Nebenkosten			1.062,36
Versicherungen			1.023,75
Telefon			495,66
Telefon-Mobil		1.854,09	
		300,00	2.154,09
Internetkosten		167,40	
		139,82	307,22
Porto			225,70
Drucker-Leasing			1.236,08
Büromaterial			699,98
Rechtsberatung			14.090,66
Bewirtung			131,80
sonstige Kosten			1.787,05
GWG	Handy neu		262,76
			98.761,55
Ergebnis			**-3.737,55**
Festgeld			30.596,02
Nachtrag fürs Protokoll:			
Kontostand zum 16.01.2018			**36.116,28**

Anlage 4

	Einnahmen	Schecks	Telefonica	Telefonica	Unitimedia	Strato	netcup	Miete	En-BW	Leasing	Porto	Büromaterial	Bewirtung	Rechts-Beratungskosten	sonstige Kosten	Play off Kosten	Versicherung	gwg	
Januar	219,00	900,00	25,00	150,99	37,16	8,99		340,00	202,36	309,02			50,80		96,00		384,99		2.505,31
Februar	44.728,00	450,00	25,00	150,90	36,57	8,99	58,94	340,00	86,00			368,20		6.081,96	232,00	1.154,10			8.992,66
März	12.691,00	31.325,00	25,00	151,39	43,40	8,99		340,00	86,00			160,35	56,50	4.154,53	599,20	718,80			37.669,16
April	888,00	1.375,00	25,00	156,90	46,17	8,99	80,88	340,00	86,00	309,02		37,87		219,00	50,00	583,10			3.317,93
Mai	598,00	450,00	25,00	150,90	42,02	8,99		340,00	86,00						97,00			262,76	1.462,67
Juni	793,00	750,00	25,00	175,08	40,92	8,99		340,00	86,00				24,50	1.074,00	127,00		476,00		3.127,49
Juli	19.940,00	16.825,00	25,00	155,94	39,64	8,99		340,00	86,00	309,02	215,00	114,47		909,53	232,25	1.690,24			20.951,08
August	4.939,00	11.800,00	25,00	152,76	43,10	20,87		340,00	86,00		0,00			204,96	192,50	333,20			13.198,39
September	6.109,00	2.425,00	25,00	150,90	41,03	56,63		340,00	86,00			8,97		1.399,44	51,90				4.584,87
Oktober	1.683,00	225,00	25,00	151,77	43,10	8,99		340,00	86,00	309,02		10,12			83,00		162,76		1.444,76
November	1.875,00	200,00	25,00	150,90	44,29	8,99		340,00	86,00		10,70			47,24	23,00				936,12
Dezember	561,00		25,00	155,66	38,26	8,99		340,00							3,20				571,11
	95.024,00	**66.725,00**	**300,00**	**1.854,09**	**495,66**	**167,40**	**139,82**	**4.080,00**	**1.062,36**	**1.236,08**	**225,70**	**699,98**	**131,80**	**14.090,66**	**1.787,05**	**4.479,44**	**1.023,75**	**262,76**	**98.761,55**

Kassenprüfungsbericht der Dartliga Mittlerer Neckarraum e.V. vom 16.01.2018

Anwesende:

1. Kassenprüferin Martina Puls-Bolien
2. Kassenprüfer Sören Bauer
Kassenwartin Monika Karow

1. Prüfungsauftrag und -inhalt

Der Prüfungsauftrag umfasste die Prüfung des Bankkontos anhand von Kontoauszügen und zugehörigen Belegen und erstreckt sich vom 01.01. bis 28.02.2017 und somit über den restlichen Zeitraum des vorherigen Geschäftsjahres und ab dem 01.03. bis 31.12.2017 des jetzigen Geschäftsjahres gemäß der aktuell gültigen Satzung.

Zur vollständigen Kassenprüfung über den genannten Zeitraum waren 3 Termine über jeweils mehrere Stunden notwendig.

Geprüft wurde die Übereinstimmung der Buchungen lt. monatlicher Kontoauszüge des Kontos DE22 6009 0100 0504 7680 00 / VOBADESS bei der Volksbank Stuttgart eG mit den zugehörigen Belegen.

1.1. Meldegebühren

Die Mannschafts- und Spieleranmeldungen sowie Spielernachmeldungen für den Prüfungszeitraum wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.

Die Zahlungseingänge für die Mannschaftsmeldungen konnten konnten vollständig nachvollzogen werden.

In drei Fällen gab es keinen Zahlungseingang von gemeldeten Mannschaften für die laufende Saison. Nach Auskunft der Kassenwartin wurden die Zahlungen bei den Verantwortlichen angemahnt.

Die Zahlungseingänge für die Spieleranmeldungen und Spielernachmeldungen konnten weitestgehend nachvollzogen werden.

In einzelnen Fällen konnten Einzahlungen von Spielermeldungen und -nachmeldungen nicht zugeordnet werden, da nach Auskunft der Kassenwartin auf den Einzahlungsbelegen weder Teamnamen noch Spielernamen angegeben waren.

1.2. Kontobewegungen und Belege

Die Kontoauszüge und alle vorgelegten Belege wurden vollständig geprüft.
Die vorgelegten Belege konnten durch entsprechende Kontobewegungen lt. der monatlichen Auszüge nachvollzogen werden.

Für die Büromiete wurden keine Belege vorgelegt, da nach Auskunft der Kassenwartin generell keine Belege durch die Vermieterin erstellt wurden.

1.3. Kasse

Eine Bargeld-Kasse besteht nicht. Alle Zahlungen laufen über das Bankkonto.

2. Prüfungsergebnis

Alle vorgelegten Belege stimmen mit den Kontobewegungen laut der monatlichen Auszüge überein.

Allerdings fehlt der Januar-Beleg der Abrechnung der Telefonica. Da es sich um regelmäßig wiederkehrende Kosten handelt, ist der Mangel als geringfügig einzustufen.
Darüberhinaus gibt es monatliche Abbuchungen der Telefonica über 25,00 €. Hier gab es keine Belege und der Betrag konnte von der Kassenwartin auch nicht erklärt werden. Der zugehörige Vertrag wurde vermutlich während der Amtszeit des ehemaligen Kassenwartes Peter Jüttner abgeschlossen und wurde nach Auskunft der Kassenwartin gekündigt.

Die monatlichen Stromzahlungen an die EnBW betragen 86,00 € zuzüglich einer Nachzahlung von 116,36 € aus dem Jahr 2016. Das erschien den Kassenprüfern als sehr hoch für die geringe Größe der Räumlichkeiten, die zudem nicht ständig genutzt werden. Wir empfehlen hier gegebenenfalls einen Wechsel des Stromanbieters.
Der Beleg für die Jahresendabrechnung der EnBW für 2016 wurde nicht vorgelegt. Nach Auskunft der Kassenwartin erfolgt dies auf der heutigen Jahreshauptversammlung.

2.1. Anmerkungen

Wie bereits bei vorangegangenen Kassenprüfungen wird die Anschaffung einer Buchhaltungssoftware zur konsequenten Erfassung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle dringend empfohlen.

Ebenfalls anzuraten ist nach wie vor, künftige Kassenprüfungen durch Wirtschaftsprüfer oder ähnliche fachlich kompetente Personen durchführen zu lassen, da der zeitliche Umfang und die komplexität einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung bei einem Verein dieser Größenordnung die Fähigkeiten ehrenamtlicher nicht geschulter Kassenprüfer übersteigen.

Darüber hinaus gibt es von den Kassenprüfern keine Beanstandungen.

2.2. Empfehlung

Die Kassenprüfer sprechen die Empfehlung aus, die Kassenwartin Monika Karow und den 1. Vorstand Ralf Giordan für den gesamten Prüfungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 zu entlasten.

Stuttgart, den 21.01.2018

Martina Puls-Bolien	Sören Bauer	Monika Karow i.V. Giordan Rolf

Anlage 6

Angelika

Per E-Mail an:

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V
Ludwig Blum Str. 9
70327 Stuttgart

Antrag zur Jahreshauptversammlung 28.01-2018

Hiermit beantrage ich dass ab der Saison 01/2018 man auf 2 weitere Auswechselspieler aufstockt, somit in der Summe dann 4 Auswechselspieler habe.

Ich danke euch

Angelika

Anlage 7

Carlos
Spielernummer:

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.
Ludwig-Blum-Straße 9

70327 Stuttgart Wangen

Möglingen, 11.12.2017

Antrag zur Änderung der Klassenmeldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich ein Ende der willkürlichen Klassenmeldungen.
Wer sportlich nach Saisonabschluss absteigt, sollte in der kommenden Saison nur die jeweils entsprechende Klasse melden dürfen.

Keine Meldung einer höheren Klasse ohne diese sportlich erreicht zu haben, sollte ebenfalls der oben genannten Ausführung nach gehandhabt werden. Ansonsten macht eine Auf- und Abstiegsregelung keinen Sinn.

Ausnahmen natürlich gemäss Ligaregeln Absatz 6.

Danke im Voraus

MfG

Carlos

Anlage 8

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

Von: carsten
Gesendet: Donnerstag, 28. Dezember 2017
An: buero@dartliga.info
Betreff: Kontaktformular auf www.dartliga.info

Name: Carsten
Team-Name:
Straße:
Postleitzahl / Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail: carsten
Nachricht:
Antrag versetzer Saisonstart:
Ziel das 7-8 Gruppen am gleichen Spieltag die Vorunde abschliesen, und ohne Pause in die Rückrunde starten. Das heißt, dass die die Gruppen dem entsprechend 2 Wochen später mit der Saison beginnen und auch zwei Wochen früher fertig sind.
Hintergrund der Komprimierung ist, um einen konstanten Spielbetrieb während der Saison zu haben und nicht stänidig mit Spielfreien tagen aus dem Rütmus zu kommen. Besser für Mannschaften und Kneiper.

Gruß Carsten

Satzung des Vereins

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

vom ……

§ 1 Name des Vereins und Sitz:

Der Verein führt den Namen: **Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.**

Er hat seinen Sitz in: **Stuttgart**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Neutralität:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck und Aufgabe:

Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Dart-Sports innerhalb der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. Neben dem vereinsinternen Dart-Spiel wird hiervon auch die Teilnahme an Turnieren, sei es im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb sowie die Teilnahme an Ranglistenspielen umfasst. Der Liga-Spielbetrieb ergibt sich aus den Liga-Regeln der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft:

1.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein - Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. - wird in einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand eingereicht.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhält der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrages keine schriftliche Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.

Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird durch die Spielgenehmigung am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch einer an der Mitgliedschaft interessierten Person besteht nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

3.

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder dritte Personen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

4.

Das Mitgliedschaftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft:

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Automaten gegen Entgelt zu mieten, soweit sie nicht anderweitig bereits genutzt sind. Die Nutzungsbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag auf Nutzung gegen eine Aufwandsentschädigung.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, unter anderem Anlagen und Einrichtungen der Spielstätten oder Spielstättenbetreiber sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

3.

Jedes ab Vollendung des 18. Lebensjahres alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.

5.

Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

6.

Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung des Eigentums des Vereins, zum Beispiel Automaten, zustoßen, haftet der Verein nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Ausschluss

b) Tod

c) Bei einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag von mehr als einem Monat ab Beginn des Geschäftsjahres zum letzten 28. Februar, wobei die Zahlungspflicht weiterhin für das laufende Geschäftsjahr besteht.

d) Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

2.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, bzw. gegen die Vereinssatzung,

b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

c) bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,

d) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,

e) bei unehrenhaften Betragen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die betroffene Person hat hierbei kein Stimmrecht.

Der Beschluss über den Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgerichtstverfahren entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung beantragen gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen:

1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. eines jeden Jahres und endet am 28.02. des Folgejahres.

2.

Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.

Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Vereins unabhängiger Aufwendungen.

4.

Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Jahresbeiträge sind vollständig bis spätestens einen Monat nach Eintritt in den Verein für das Geschäftsjahr fällig.

b) Umlagen sind gemäß Beschlussfassung in der über die Umlagenerhebung beschließenden Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage des Vereins fällig.

5.

Der Verein kann ferner Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beigeordneten

§ 9 Mitgliederversammlung:

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres statt.

Der Termin einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen ist 6 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins mitzuteilen. Anträge können bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die ordentliche Einladung mit der Tagesordnung erfolgt 3 Wochen vor Termin durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins .

2.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Bericht des 1. Vorsitzenden

b) Bericht des Kassiers

c) Bericht der Kasseprüfer und Entlastung des Kassiers

d) Entlastung des Vorstands und der Beiratsmitglieder

e) Wahlen

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen

g) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung

h) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr

i) Anträge aus den Mitgliederkreisen / des Vorstandes

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter offen oder auf schrifltichen Antrag eines Betroffenen oder 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim; eine Blockwahl ist zugelassen..

Die beiden Kassenprüfer haben vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassier und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies *schriftlich* beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen.

7.

Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand:

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

2. dem Stellvertreter

3. dem Schriftführer

4. dem Kassier

5. dem Ligasekretär

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2.

Im Einzelnen haben

a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Beisitzer- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.

   Ihm obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit

b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist bei der Wahl des 1. Vorsitzenden das Versammlungsprotokoll vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen

c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu regeln.

d) der Ligasekretär bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er leitet und verwaltet die Rangliste.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand aus wegen Rücktritt, Tod oder Ausschlußgründen des § 6 beziehungsweise unerlaiubter Handlung aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Das ausgeschiedene Vorstandmitglied hat insoweit kein Stimmrecht mehr. Der Vorstand hat auch das Recht einem Mitglied die kommissarische Wahrnehmung zu übertragen Die Übertragung erfolgt durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Einzelne Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihre Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der Schriftführer, der Kassier und Ligasekretär werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Vorstandsmitglieder und Beisitzer dürfen kein Kassenprüfer sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Eine Blockwahl ist möglich.

Es entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt.

§ 11 Beisitzer:

1.

Die Beisitzer bestehen aus 3 - 5 Personen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der anwesenden MItglieder gewünscht wird. Eine Blockwahl ist möglich. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.
Die Beisitzer haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie nehmen einzelne Aufgabenbereiche, die ihnen vom Vorstand übertragen werden, wahr.

3.
Die Beisitzer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 12 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei Einberufung der beschlussfassenden Versammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.

b) Der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen.

c) einer Stimmenmehrheit von 2/3 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.

Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Rotes Kreuz oder Kindergärten) zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit

Absatz 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

Absatz 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

Absatz 3

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

Absatz 4 Benennung

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen vier Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

Absatz 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen vier Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei schriftlich mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

Absatz 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gemäß § 1045 ZPO.

Absatz 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht handelt nach den §§ 1034 ff ZPO.

Absatz 8 Der Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit. Er fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb zwei Wochen. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei über den Vorsitzenden zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine, lädt schriftlich Brief zur mündlichen Verhandlung, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

Absatz 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht ist bestrebt, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erwirken. Ein solche Einigung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

Absatz 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

Absatz 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem RVG.

Satzung ursprünglich errichtet am: 12.02.1994